

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 19.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechts 218, Statut für die Emscher-Genossenschaft 218—219, Stück 23 des Reichs-Gesetzblatts, Stück 19 und 20 der Gesetzsammlung 219, Ausstellung pp. von Quittungskarten 219, Preussisches Staatsschuldbuch 219/220, Pontonierübungen auf dem Rhein 220, Kleinbahn Wermelskirchen—Burg—Kemscheid 220, Namensänderungen 220/221, Acht Uhr-Ladenschluß in Duisburg und Mülheim-Ruhr 221, Auswanderungsagent 221, Ausbildungskursus an kaufmännischen Unterrichtsanstalten 221, Zwangssinnung 221, Hauskollekte 221/222, Reglementsänderungen über dienstliche Verhältnisse der Provinzialbeamten 222, Bergwerksverleihungsurkunden 223, Enteignungen 223—225, Markscheider 225, Personalien 225.

542. 601. Auf den Bericht vom 23. März d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Düsseldorf auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, diejenigen Grundstücke in den Gemeinden Rath und Lohausen, welche nach den unter den Anlagen befindlichen Plänen zur Anlage eines neuen Exerzierplatzes für die Garnison Düsseldorf in Aussicht genommen sind, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 3. April 1906.

Wilhelm R.

geez. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
An den Kriegsminister und den Minister des Innern.
543. 602. Auf Ihren Bericht vom 10. März d. Js. will Ich das anbei zurückerfolgende, von der Genossenschaftsversammlung beschlossene Statut für die Emscher-Genossenschaft auf Grund des § 23 des Gesetzes, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete vom 14. Juli 1904 (Gesetz-Sammlung Seite 175), hiermit genehmigen und zugleich dieser Genossenschaft auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221) das Recht verleihen, das zur Ausführung ihrer Anlagen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken.

Berlin, den 19. März 1906.

Wilhelm R.

geez. Studt. von Bobbielski. v. Budde.
von Bethmann-Hollweg. Delbrück.
An die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe.

Statut

für die Emscher-Genossenschaft.

§ 1.

Name, Sitz, Mitglieder und Zweck der Genossenschaft.

I. Durch das Emscher-Genossenschaftsgesetz vom 14. Juli
Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1906.

1904 (G. S. S. 175) ist eine Genossenschaft begründet. Die Genossenschaft ist nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet zur Regelung der Vorflut nach einem einheitlichen Projekte und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete, sowie zur Unterhaltung und zum Betriebe der ausgeführten Anlagen.

II. Diese Genossenschaft führt den Namen „Emscher-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Essen. Ihre Mitglieder sind die Kommunalverbände:

Landkreis Hörde,
Landkreis Dortmund,
Stadtkreis Dortmund,
Landkreis Bochum,
Stadtkreis Bochum,
Stadtkreis Witten,
Landkreis Gelsenkirchen,
Stadtkreis Gelsenkirchen,
Landkreis Hattingen,
Landkreis Recklinghausen,
Stadtkreis Recklinghausen,
Landkreis Essen,
Stadtkreis Essen,
Stadtkreis Oberhausen,
Landkreis Mülheim a. d. Ruhr,
Stadtkreis Mülheim a. d. Ruhr,
Landkreis Ruhrort,
Stadtkreis Duisburg.

III. Entsteht innerhalb des Gebietes dieser Kreise ein neuer Land- oder Stadtkreis, so wird er ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft, sofern er ganz oder teilweise nach der Emscher oder ihren Nebenläufen entwässert. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn ein Teil des Gebietes einem anderen Stadt- oder Landkreise einverleibt wird.

IV. Der am 27. November 1903 landespolizeilich genehmigte generelle Entwurf des Wasserbauinspektors Middelbors bildet die Grundlage des einheitlichen Bauplans. Dieser Bauplan muß geändert und ergänzt werden, wenn sich dies zur Erreichung des Genossenschaftszweckes

als erforderlich herausstellt. Die Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenso wie die speziellen Baupläne der Genehmigung des zuständigen Ministers.

V. Der Genossenschaftsversammlung bleibt vorbehalten, das Unternehmen über den Rahmen des generellen Bauplans hinaus zu erweitern.

VI. Für die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen ist das von der Genossenschaft zu erlassende Reglement maßgeblich, welches der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt.

§ 2.

Rechtsfähigkeit der Genossenschaft.

Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

§ 3.

Organisation der Genossenschaft.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Berufungskommission.

§ 4.

Vertretung der Genossen, Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung.

I. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Abgeordneten, welche von den Kreistagen, in den Stadtkreisen mit Bürgermeisterverfassung von den Stadtverordnetenversammlungen und in den Stadtkreisen mit Magistratsverfassung von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters auf sechs Jahre zu wählen sind. Jeder Genosse entsendet mindestens einen Abgeordneten. Sobald der Jahresbeitrag (§ 10) eines Genossen die Summe von 15 000 Mark übersteigt, entsendet der Genosse einen zweiten und für jeden weiteren oder angefangenen Betrag von 15 000 Mark einen weiteren Abgeordneten.

II. Die Anzahl der hiernach zu entsendenden Abgeordneten wird auf Grund des Katasters bestimmt, welches in dem der Wahlperiode vorangehenden Beitragsjahre von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist.

III. Entsendet ein Genosse zwei Abgeordnete, so muß der eine beruflich dem Bergbau angehören, der andere aus den sonstigen Kreis- oder Gemeindeangehörigen gewählt werden. Bei einer größeren Abgeordnetenzahl sind die im § 9 Abs. I genannten Gruppen ihrem Beitragsverhältnis entsprechend sowie die Landwirtschaft tunlichst zu berücksichtigen.

IV. Für Genossenschaftsabgeordnete, welche im Laufe der Wahlperiode ausscheiden, sind Ersatzwahlen vorzunehmen, welche bis zum Ablaufe der Wahlperiode des Ausgeschiedenen Gültigkeit haben.

V. Abwesende Abgeordnete können sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch anwesende vertreten lassen. Die Vollmacht ist spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung dem Genossenschaftsvorstande zu überreichen. Der Vertreter kann sein Stimmrecht nur ein-

heitlich für sich und die von ihm vertretenen Abgeordneten ausüben.

VI. Abgeordnete, welche zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz im Emschergebiete haben oder Kommunalbeamte oder Angestellte einer der im § 9 Abs. I Ziffer 1 und 2 aufgeführten Unternehmungen sind, verlieren ihr Mandat, wenn sie aus dem Emschergebiete verziehen oder das Amt oder die Anstellung aufgeben, wofür nicht ausdrücklich seitens der wählenden Vertretung ein anderes bestimmt wurde.

VII. Das Mandat erlischt ferner, wenn Umstände eintreten, welche den Abgeordneten gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen unfähig machen.

VIII. Das Erlöschen des Mandats ist seitens des Genossen sowohl dem Genossenschaftsvorstande wie dem ausscheidenden Abgeordneten mitzuteilen.

IX. Über Einsprüche gegen die Anwendung dieser Bestimmungen entscheidet die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft und auf Beschwerde, die innerhalb 4 Wochen zu erheben ist, der zuständige Minister unter Ausschluß des Rechtsweges.

X. Nimmt ein Genosse die Wahl der Abgeordneten nicht vor, oder kommt die Wahl innerhalb einer auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist nicht zustande, so hat die Kommunal-Aufsichtsbehörde des Genossen die Abgeordneten zu ernennen. Die Ernennung bleibt so lange in Kraft, bis eine gültige Wahl zustande gekommen ist.

§ 5.

Berufung, Zuständigkeit und Abstimmung der Genossenschaftsversammlung.

I. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender der Genossenschaftsversammlung.

II. Die Genossenschaftsversammlung kann den Zeitpunkt ihres ordentlichen Zusammentretens im voraus festsetzen.

III. Innerhalb des Zeitraumes, für welchen das Beitragskataster (§ 9) aufgestellt wird, soll wenigstens eine ordentliche Genossenschaftsversammlung stattfinden.

IV. Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen sind einzuberufen:

- a) auf Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. III),
- b) auf Beschluß des Vorstandes,
- c) auf den Antrag von einem Viertel der Abgeordneten oder von der gemäß § 4 Abs. I wahlberechtigten Vertretung eines Genossen.

V. Die Einladungen zu Genossenschaftsversammlungen erläßt der Vorsitzende des Vorstandes durch Aushändigung des Einladungsschreibens gegen Empfangsbekundigung oder mittels eingeschriebenen Briefes an die Genossenschaftsabgeordneten unter der ihm bekannten Adresse. Die Einladungen sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung abgesandt werden.

VI. Der Genossenschaftsversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Festsetzung der Geschäftsordnung für die Genossenschaftsversammlung;
2. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der

- Abgeordneten und die Legitimation der Vertreter;
3. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der anderen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, sowie die Wahl der zu wählenden Mitglieder der Berufungskommission und deren Stellvertreter;
 4. die Genehmigung der Grundsätze für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse von Beamten;
 5. die Aufnahme von Anleihen;
 6. die Festsetzung des Reglements über die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen;
 7. die Festsetzung der Veranlagungsgrundsätze gemäß § 9 Abs. VI dieses Statuts;
 8. die Bestimmung des Zeitraumes für die Neuaufstellung des Katasters (§ 9), für die Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 8), sowie für die Anberaumung der ordentlichen Genossenschaftsversammlungen;
 9. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 10. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes; Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Vertreter, sowie Prüfung der Rechnungen und Entlastung des Vorstandes;
 11. die Festsetzung der Entschädigung, welche den Mitgliedern des Vorstandes als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an den Sitzungen oder für sonstige Mühewaltungen und Arbeiten zu gewähren ist;
 12. die Beschlussfassung über die Erweiterung des generellen Bauplanes. (§ 1 Abs. V.)

VII. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn keiner der Versammlungsteilnehmer widerspricht.

VIII. Die Beschlussfassungen der Genossenschaftsversammlung erfolgen nach Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

IX. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel; bei allseitiger Zustimmung ist die Vornahme einer Wahl durch Zuzuf zulässig. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl unter denjenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Erforderlichenfalls entscheidet das Los, wer von mehreren Anwärtern mit gleicher Stimmenzahl zur Stichwahl zugelassen werden soll. Ebenso entscheidet das Los, wenn die Stichwahl Stimmengleichheit ergibt. Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden sowie zwei von der Versammlung zu bestimmenden Abgeordneten zu unterzeichnen.

X. Die Beratungen der Genossenschaftsversammlung sind öffentlich; für Gegenstände, welche sich zur öffentlichen Beratung nicht eignen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 6.

Vorstand der Genossenschaft, Wahl der Vorstandsmitglieder, Berufung von Vorstandssitzungen.

I. Der Vorstand besteht aus 10 Personen.

II. Neun Vorstandsmitglieder — darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter — sind von der Genossenschaftsversammlung für eine sechsjährige Amtsdauer zu wählen.

III. Außerdem ist der erste Baubeamte der Genossenschaft Mitglied des Vorstandes.

IV. Zu den Verhandlungen soll ein hygienischer Beirat mit beratender Stimme zugezogen werden, dessen Mitwirkung der Vorstand vertraglich sicherstellen wird.

V. Von den neun gewählten Vorstandsmitgliedern sollen mindestens drei der Rheinprovinz und mindestens vier der Provinz Westfalen durch Wohnsitz angehören.

VI. Jeder der in § 9 Abs. I aufgeführten drei Gruppen sowie der Landwirtschaft muß mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

VII. Für jedes gewählte Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher tunlichst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich des Berufes und der provinziellen Zugehörigkeit entspricht.

VIII. Auf die Beschwerde eines Genossen oder eines Genossenschaftsabgeordneten oder eines Beteiligten (§ 9 Abs. I Ziffer 1—3) kann die Aufsichtsbehörde wegen Verletzung der Vorschriften des Gesetzes oder dieses Statutes die Wahl von Vorstandsmitgliedern für ungültig erklären.

IX. Gegen diese Verfügungen ist lediglich die Beschwerde an den zuständigen Minister binnen zwei Wochen zulässig.

X. Seitens der Aufsichtsbehörden für ungültig erklärte Wahlen gelten als nicht geschehen. Die Bestimmungen des § 4 über das Erlöschen des Mandates zur Genossenschaftsversammlung finden auf Vorstandsmitglieder mit der Maßgabe Anwendung, daß die Mitteilung hierüber seitens des Vorstandes an den Ausscheidenden zu erlassen ist.

XI. Alle zwei Jahre — zunächst am 1. April 1908 — scheidet je ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder aus und wird durch die Genossenschaftsversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In dem zuerst gewählten Vorstande bestimmt das Los die Reihenfolge des Ausscheidens. Ausscheidende bleiben in allen Fällen in Tätigkeit bis gültige Ersatzwahlen erfolgt sind.

XII. Für Vorstandsmitglieder, welche im Laufe der Wahlperiode ausscheiden, haben Ersatzwahlen durch die nächste ordentliche Genossenschaftsversammlung stattzufinden. Ersatzwahlen haben nur bis zum Ablaufe der Wahlperiode des Ausgeschiedenen Gültigkeit.

XIII. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und durch den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

XIV. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält, oder drei Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.

XV. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden schriftlich und tunlichst unter Mitteilung der Tagesordnung erlassen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Personen beschlußfähig. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male

wegen desselben Gegenstandes zusammenberufen ist. Bei der wiederholten Einladung muß hervorgehoben sein, daß die Beschlußfassung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden verbindlich sei.

XVI. Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 7.

Obliegenheiten des Vorstandes, Geschäftsordnung, Kommissionen.

I. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; seine Legitimation wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde geführt. Er erledigt sämtliche Geschäfte der Genossenschaft, welche nicht ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, hat die Vorlagen an die Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen; insbesondere den Haushaltsplan zu entwerfen sowie Rechenschaftsbericht zu erstatten.

II. Die Anstellung der Genossenschaftsbeamten einschließlich des ersten Baubeamten liegt dem Vorstande ob.

III. Schriftliche Erklärungen des Vorstandes, welche die Genossenschaft verpflichten sollen, sind von dem Vorsitzenden und einem anderen Mitgliede zu unterzeichnen. Im übrigen vertritt der Vorsitzende die Genossenschaft nach außen und leitet die Geschäfte, er ist der Dienstvorgesetzte aller Genossenschaftsbeamten einschließlich des dem Vorstande angehörigen ersten Baubeamten.

IV. Der Vorstand erläßt eine Geschäftsordnung; ferner ein Reglement für die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Genossenschaftsbeamten und Bestimmungen über das Rassen- und Rechnungswesen.

V. Durch die Geschäftsordnung ist die Ersatzstellvertretung für den Fall gleichzeitiger Behinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zu regeln.

VI. Der Vorstand kann für die Ausführung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten Kommissionen ernennen und deren Befugnisse durch die Geschäftsordnung regeln.

VII. Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes und sind an dessen Anweisungen gebunden.

§ 8.

Haushaltsplan, Bauernenerungs fonds.

I. Über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft hat der Vorstand für die seitens der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Zeitabschnitte (§ 5 Abs. VI Ziffer 8) einen Haushaltsplan aufzustellen.

II. Die durch Einnahme nicht gedeckten Ausgaben bilden eine Genossenschaftslast, die durch Beiträge zu decken ist. Zu den im Haushaltsplane vorzusehenden ordentlichen Ausgaben gehören neben den Aufwendungen für laufende Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen sowie der Verzinsung und angemessenen Tilgung von Anleihen regelmäßig Beiträge zum Bauernenerungs- und Hilfsfonds.

III. Der Bauernenerungs- und Hilfsfonds ist zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, namentlich zur Ausbesserung elementarer Schäden bestimmt. Bei jeder Inanspruchnahme dieses Fonds hat der Vorstand der nächsten

Genossenschaftsversammlung über die Gründe und die Art der Verwendung Rechenschaft zu geben. Der Fonds soll allmählich mindestens auf die Höhe einer Jahresumlage — nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre berechnet — gebracht und in jederzeit realisierbaren Werten angelegt werden.

§ 9.

Aufstellung des Katasters, Veranlagung der Beteiligten.

I. Der Genossenschaftsvorstand hat ein Kataster aufzustellen. In diesem sind die Beteiligten mit Beiträgen zu den Genossenschaftslasten zu veranlagern. Als Beteiligte in diesem Sinne kommen in Betracht

1. Bergwerke,
2. andere gewerbliche Unternehmen, Eisenbahnen und sonstige Anlagen,
3. Gemeinden.

II. Die Veranlagung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand getrennt für den Hauptvorfluter und die Nebenläufe. Die Emscher von der Quelle bis zum früheren Förder Mühlenstau und die alte Emscher von Oberhausen bis zur Mündung gelten als Nebenläufe. Bei der Veranlagung sind einerseits die durch den Veranlagten in dem Emschergebiete herbeigeführten Schädigungen, andererseits die durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteile zu berücksichtigen.

III. Die in Absatz I zu 2 genannten Beteiligten sind nur dann in das Kataster aufzunehmen, wenn sie zu einem jährlichen Mindestbeitragsätze von 5000 M. veranlagt werden können. Ist dies nicht der Fall, so sind die von ihnen verursachten Schädigungen und die ihnen entstehenden Vorteile bei der Veranlagung derjenigen Gemeinden zu berücksichtigen, in deren Bezirke sie belegen sind.

IV. Das Kataster ist in regelmäßigen Zwischenräumen, welche von der Genossenschaftsversammlung festzusetzen sind und nicht über sechs Jahre betragen dürfen, neu aufzustellen. Während der ersten fünf Jahre hat eine jährliche Aufstellung des Katasters zu erfolgen.

V. Neue Anlagen der zu 1 und 2 erwähnten Art sowie wesentliche Umänderungen, welche eine Erhöhung der Genossenschaftsbeiträge um mehr als ein Viertel rechtfertigen, werden durch Katasternachträge besonders veranlagt und von dem der Betriebseröffnung folgenden Quartalsersten herangezogen.

VI. Nach Verlauf der ersten fünf Jahre soll die Genossenschaftsversammlung beschließen, ob die Grundsätze der Veranlagung durch ein Reglement festzusetzen sind. Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10.

Offenlegung des Katasters, Erledigung von Einsprüchen, Festsetzung und Einziehung der Beiträge der Genossen und Mitteilung an die Veranlagten.

I. Das Kataster ist nebst den erforderlichen Erläuterungen offen zu legen. Der Genossenschaftsvorstand

hat unter der Angabe, wo und während welcher Zeit das Kataster zur Einsicht offen liegt, bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen das Kataster binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich anzubringen sind.

II. Außerdem soll ein Abdruck des Katasters den Genossen und sämtlichen in dem Kataster Veranlagten mitgeteilt werden.

III. Die eingegangenen Einsprüche sind vom Genossenschaftsvorstande nach Ablauf der Frist zu entscheiden.

IV. Der Vorstand berichtigt erforderlichenfalls das Kataster und teilt seine mit Gründen zu versehenen Entscheidungen den Widersprechenden mit.

V. Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, über die erhobenen Einsprüche mündlich oder schriftlich zu verhandeln.

VI. Für den Fall einer Berichtigung des Katasters ist das letztere nochmals während einer mindestens vierzehntägigen Frist offenzulegen.

VII. Nach Erledigung der Einsprüche und der Offenlegung ist das Kataster der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zur Festsetzung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde hat sich bei Festsetzung des Katasters auf die Prüfung zu beschränken, ob bei seiner Aufstellung die in dem Besetze und diesem Statute gegebenen Formvorschriften erfüllt sind.

VIII. Von dem Genossenschaftsvorstande sind die festgestellten Beiträge kreisweise zusammenzustellen und den Genossen mitzuteilen (Jahresbeitrag des Genossen).

IX. Die von dem Genossenschaftsvorstande festgestellten Jahresbeiträge der Genossen sind von ihnen in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die Kasse der Genossenschaft abzuführen.

X. Wird der Beitrag eines Genossen infolge eines Ausfalls bei der Einziehung oder infolge von Rechtsmitteln ermäßigt, so ist ihm der betreffende Betrag ohne Zinsen auf den nächsten Jahresbeitrag anzurechnen.

XI. Die Genossen haben die von dem Genossenschaftsvorstande veranlagten Beiträge den Veranlagten schriftlich mitzuteilen und von ihnen einzuziehen.

XII. Die von den im § 9 Abs. 1 unter Ziffer 1 und 2 genannten Veranlagten einzuziehenden Beiträge gelten als eine gemeine öffentliche Last und sind in vierteljährlichen Raten in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu bezahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Beitreibung kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten, gerichtet werden.

XIII. Die auf die Gemeinden veranlagten Beiträge sind ebenfalls innerhalb der vorgenannten Frist zu bezahlen. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 9 Abs. 1 unter der Ziffer 1 und 2 genannten Veranlagten wegen des ihnen aus den Genossenschaftslasten erwachsenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteils nicht

mehr mit kommunalen Beiträgen oder Vorausleistungen belegt werden dürfen.

§ 11.

Berufung gegen die Veranlagung, Zusammen-
setzung der Berufungskommission.

I. Dem gemäß § 9 Veranlagten steht innerhalb vier Wochen nach Mitteilung der Veranlagung (§ 10 Abs. XI) die Berufung an die Berufungskommission zu.

II. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

III. Die Berufungskommission besteht:

1. aus einem von der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu ernennenden Staatsbeamten, der den Vorsitz führt und keinem der beteiligten Kreise durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angehören darf;
2. aus einem von dem Oberbergamte zu Dortmund zu bezeichnenden Mitgliede des Oberbergamtes;
3. aus einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Meliorationsbaubeamten;

4. aus sechs von der Genossenschaftsversammlung für eine sechsjährige Amtsdauer zu wählenden Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes sein dürfen und von denen mindestens zwei den Kreis- oder Gemeindevertretungen, zwei beruflich dem Bergbau und eines beruflich der Landwirtschaft angehören müssen. Zugleich sollen von ihnen mindestens je 2 der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen angehören.

IV. Für die unter 1 und 3 genannten Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde, für das Mitglied zu 2 das Oberbergamt einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Für jedes der unter 4 genannten Mitglieder ist für die gleiche Amtsdauer von der Genossenschaftsversammlung ein Stellvertreter zu erwählen.

V. Die Vorschriften im § 6 dieses Statuts über Anfechtung der Wahl sowie über den Verlust des Mandates von Vorstandsmitgliedern sowie über die Reihenfolge des Ausschließens der Gewählten und die Dauer der Ersatzwahlen finden auch auf die gewählten Mitglieder der Berufungskommission Anwendung. Sie können wegen gröblicher Verletzung der ihnen als Mitglieder der Berufungskommission obliegenden Pflichten auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Aufsichtsbehörde ihres Amtes enthoben werden. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde, welche innerhalb 4 Wochen anzubringen ist, an den zuständigen Minister zulässig.

VI. Für den Fall gleichzeitiger Behinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters hat die Berufungskommission durch Beschluß die Ersatzstellvertretung aus der Zahl der übrigen gewählten Stellvertreter im voraus unter Berücksichtigung der Berufsstellungen festzustellen.

§ 12.

Verfahren in der Berufungskommission.

I. Die gewählten Mitglieder der Berufungskommission und deren Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden der Berufungskommission verpflichtet.

II. Die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41—48 der Zivilprozessordnung) finden mit der Maßgabe entsprechende An-

wendung, daß anstelle des im Instanzenzuge höheren Gerichtes die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft tritt.

III. Die Berufungskommission ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden 7 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

IV. Die Sitzungen der Berufungskommission finden am Orte der Genossenschaft statt. Die Berufungskommission kann beschließen, Sitzungen an einem anderen Orte abzuhalten. Auf Verlangen des Vorsitzenden der Berufungskommission ist jeder Genosse verpflichtet, am Orte seiner Verwaltung unentgeltlich ein Sitzungszimmer bereit zu stellen. Die Verhandlungen sind öffentlich.

V. Das Verfahren vor der Berufungskommission hat der zuständige Minister durch ein Reglement zu regeln.

VI. Die Berufungskommission ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über die Berufung mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Sie kann die Akten der Genossenschaft einsehen, von den Genossenschaftsbeamten Aufklärung fordern und sie zur Unterstützung bei den Arbeiten des Berufungsgeschäfts heranziehen. Die ergehenden Entscheidungen der Berufungskommission sind mit Gründen zu versehen und denjenigen mitzuteilen, die Berufung eingelegt haben. Die Entscheidungen sind endgültig.

VII. Die Kosten der Veranlagung und Berufung sind von der Genossenschaft zu tragen.

VIII. Die Berufungskommission kann die Kosten des Berufungsverfahrens ganz oder teilweise den Veranlagten auferlegen. In diesem Falle unterliegen die Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Beitreibung liegt den Genossen ob.

IX. Die Mitglieder der Berufungskommission liquidieren Reisekosten und Tagelohn nach Maßgabe der für Staatsbeamte der IV. Rangklasse bestehenden Vorschriften. Die den Mitgliedern der Berufungskommission außerdem zu gewährende Entschädigung wird durch den Vorstand im voraus festgesetzt und ist so zu bemessen, daß sie eine angemessene Vergütung für die besondere Arbeitsleistung gewährt.

§ 13.

Verhältnis zu den Staatsbehörden.

I. Die für das Genossenschaftsgebiet zuständigen Oberpräsidenten und Regierungs-Präsidenten sind befugt, an den Genossenschaftsversammlungen und Vorstandssitzungen in Begleitung der ihnen beigegebenen Beamten mit beratender Stimme teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Die gleiche Befugnis steht dem Oberbergamte zu. Diese Behörden sind daher seitens des Vorsitzenden zu allen Sitzungen einzuladen und erhalten tunlichst Abschrift der Tagesordnungen nebst sonstigen Vorlagen sowie der Protokolle, Haushaltspläne und Rechenschaftsberichte.

II. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die Aufsicht wird von einem durch den zuständigen Minister zu bestimmenden Ober-Präsidenten, in der Beschwerdeinstanz von dem zuständigen Minister ausgeübt.

III. Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden. Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hat der Vorsitzende die Genossenschaftsversammlung einzuberufen (§ 5 Abs. IV zu a dieses Statuts). Kommt der Vorsitzende der Anordnung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde einen Kommissar mit der Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung beauftragen.

IV. Zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldbestand dauernd vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

V. Gleicher Genehmigung unterliegen:

1. ein gemäß § 9 zu erlassendes Katasterreglement,
2. das Reglement für die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen. Wird innerhalb 10 Jahren ein solches nicht erlassen, oder findet das von der Genossenschaftsversammlung beschlossene Reglement nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, so ist die letztere nach Ablauf der 10 Jahre befugt, das Reglement selbst zu erlassen. Dem Erlaß hat eine schriftliche Aufforderung an den Vorstand voranzugehen, über das Reglement binnen einer in der Aufforderung auf mindestens 6 Monate zu bemessenden Frist Beschluß zu fassen, widrigenfalls das Reglement durch die Aufsichtsbehörde erlassen werden würde. Das von der Aufsichtsbehörde erlassene Reglement bleibt nur so lange in Kraft, bis ein von der Genossenschaftsversammlung beschlossenes die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefunden hat.

VI. Kommen gültige Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Berufungskommission, sowie deren Stellvertreter durch die Genossenschaftsversammlung nicht zustande, so erfolgt deren Ernennung durch die Aufsichtsbehörde. Der Ernennung hat eine schriftliche Aufforderung der Aufsichtsbehörde an den Vorstand voranzugehen, die Wahl binnen einer in der Aufforderung auf mindestens 6 Monate zu bestimmenden Frist herbeizuführen, widrigenfalls die Ernennung durch die Aufsichtsbehörde erfolge. Diese Ernennung bleibt so lange in Kraft, bis eine gültige Wahl zustande gekommen ist.

VII. Wenn die Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetz- oder statutengemäß obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Aufführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen. Gegen die Verfügung oder Feststellung findet innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

§ 14.

Bekanntmachungen.

I. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

II. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekannt-

machungen werden in dem Reichsanzeiger und in mehreren Tagesblättern, welche von dem Genossenschaftsvorstande zu bestimmen und bekannt zu geben sind, veröffentlicht. Wird das Erscheinen eines der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter eingestellt, so hat der Vorstehende bis zur Beschlußfassung durch den Genossenschaftsvorstand ein anderes Blatt zu bestimmen.

§ 15.

Statutänderungen.

I. Über Änderungen der Statuten beschließt die Genossenschaftsversammlung. Abänderungen, welche den Sitz und die äußere Vertretung der Genossenschaft betreffen, unterliegen königlicher Genehmigung.

II. Andere Abänderungen sind von der Zustimmung des zuständigen Ministers abhängig.

III. Jede Abänderung ist nach erfolgter Genehmigung nach Vorschrift und mit den Wirkungen des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (G. S. S. 357), zu verkünden. Eine Anzeige in der Gesetz-Sammlung kann unterbleiben.

§ 16.

Auflösung der Genossenschaft.

I. Die Genossenschaft kann die Auflösung beschließen.

II. Der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und königliche Genehmigung.

III. Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt ist.

IV. Im übrigen finden auf die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft die für die öffentlichen Genossenschaften gegebenen Vorschriften des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 (G. S. S. 297) entsprechende Anwendung.

§ 17.

Übergangsbestimmungen.

I. Der ersten ordentlichen Veranlagung durch den vorläufigen Genossenschaftsvorstand (§ 25 Abs. 2 und 3 des Emshergenossenschaftsgesetzes) ist diejenige Ausgaben-summe zu Grunde zu legen, welche voraussichtlich nach vollendetem Ausbau des Hauptvorfluters der Emsherr — von der Mündung bis zum früheren Förder-Mühlens-tau — für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, sowie für Unterhaltungs- und Verwaltungskosten aufzubringen ist.

II. Mit welchem Zeitpunkte die Kosten für die Regulierung von Nebenbächen und den Bau von Kläranlagen aufzubringen sind, wird der Genossenschaftsvorstand unter Berücksichtigung des Fortganges der Bauarbeiten bestimmen.

III. Sämtliche, die Begründung der Genossenschaft betreffenden Verhandlungen und Geschäfte einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden sind gebühren- und stempelfrei.

IV. Diejenigen Mittel, welche nachweislich zur Vorbereitung des Projekts und seiner Ausführung bis zur Bildung der Genossenschaft aufgewendet sind, werden

als Genossenschaftslasten angesehen und sind den Betreffenden aus der Genossenschaftskasse zu erstatten. Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde.

Beglaubigt:

Der Minister für Landwirtschaft, Domäne und Forsten.
von Podbielski.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

544. 585. Das zu Berlin am 30. April 1906 ausgegebene 23. Stück des Reichsgesetzblatts enthält:

Nr. 3232. Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören. Vom 21. April 1906.

Nr. 3233. Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand für die Reichsbehörden in Berlin und Charlottenburg. Vom 21. April 1906.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

545. 613. Das zu Berlin am 3. Mai 1906 ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10708. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Wolbenberg. Vom 23. April 1906.

546. 614. Das zu Berlin am 7. Mai 1906 ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10709. Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz. Vom 23. April 1906.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

547. 598. Ziffer III der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M.-Bl. f. d. i. B. 1900, S. 16) erhält folgende Fassung:

„Neben den vorbezeichneten Behörden und Beamten sind auch die Vorstände der Versicherungsanstalten und ihre Kontrollbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen.“

Berlin W. 66, Leipzigerstraße 2, den 11. April 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. Nr. III 2672.

J. B.: Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

548. 586. Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch in dem abgelaufenen Geschäftsjahr in steigendem Umfange in Anspruch genommen worden. Während Ende März 1905 die Summe der in das Staatsschuldbuch eingetragenen Schuldverschreibungen der 3½ und 3% igen konsolidierten Anleihe sich auf 1781172750 M. bezifferte, war dieselbe Ende März 1906 auf 1839932750 M. gestiegen, welche sich auf 33977 Konten verteilten. Von letzteren waren 12123, d. i. 35,7 % mit einem Kapitalbetrage bis zu 4000 M. gebucht; 7224, d. i. 21,2 %

mit einem solchen von 4000 bis 10000 M.; 9671, d. i. 28,6 % mit einem Kapitalbetrage von 10000 bis 50000 M., während der Rest mit 4959 oder 14,6 % auf Kapitalforderungen von über 50000 M. entfiel.

Für physische Personen standen Ende März 1906: 20623 Konten über 825053250 M., für juristische Personen 6053 Konten über 701635800 M. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 6491 Konten über 202036500 M. offen. Der Rest verteilt sich auf andere Vermögensmassen, Handelsfirmen, eingetragene Genossenschaften und eingeschriebene Hilfskassen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende betrug 1674.

Von den Gläubigern der einzelnen Konten hatten 29205 ihr Domizil in Preußen, in anderen deutschen Staaten 4385, in den übrigen Staaten Europas 294, in Asien 21, Afrika 14, Amerika 55 und in Australien 3.

Das Staatsschuldbuch ist allen Besitzern von Schuldverschreibungen der konsolidierten Anleihen zu empfehlen, welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen der Haupturkunden, Zinsscheine oder Erneuerungsscheine nicht selten entsteht.

Die Eintragung der Staatsschuldverschreibungen in das Schuldbuch geschieht gebührenfrei, auch werden laufende Verwaltungskosten von den Konteninhabern nicht erhoben. Wird die Forderung von den Gläubigern zurückgezogen, so wird für ihre Löschung und für die Ausfertigung neuer Schuldverschreibungen eine Gebühr von 75 Pfg. für 1000 M. (mindestens 2 M.) erhoben.

Formulare zu Eintragungsanträgen werden vom Staatsschuldbuchbureau in Berlin, Dramienstraße 92/94, sowie von den Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen pp. und Reichsbankanstalten unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. April 1906. I. 767.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: v. Bitter.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

549. 607.

Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß von heute ab bis Ende August dieses Jahres täglich, mit Ausnahme der Sonntage, vormittags zwischen 6 und 12 Uhr, nachmittags zwischen 3 und 7 Uhr an der Insel Oberwerth bei Coblenz, teilweise auch an dem gegenüberliegenden Ufer, Pontonier-Übungen des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8 stattfinden werden, bei denen der Rhein in der Breite bis zu 80 Meter von dem einen oder anderen Ufer aus in Anspruch genommen werden wird. In der Zeit, während der die Übungen stattfinden, sind die Übungsstellen in der angegebenen Ausdehnung für den Schiffsverkehr gesperrt.

Dampfer dürfen längs der genannten Stelle während der Übungen nur mit halber Kraft fahren.

Der Floßverkehr wird nicht gehindert.

Coblenz, den 3. Mai 1906. St. B. b. 3347.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. B.: Wallraf.

550. 610. Polizeiverordnung

als Nachtrag zu den Polizeiverordnungen a) für die Kleinbahn von Wermelskirchen nach Burg a. d. Wupper vom 17. Februar 1899, I. F. 1697, (Amtsblatt S. 68—70 und b) für die Kleinbahn von Talsperre nach Remscheid vom 21. April 1901, I. K. 919, (Amtsblatt S. 195.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Elberfeld und unter Zustimmung der I. Abteilung des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf für den Umfang des Landkreises Venney und des Stadtkreises Remscheid folgende Polizeiverordnung erlassen:

Nr. 1. Der § 16 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1899 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

§ 16. Das Mitnehmen von Hunden, von geladenen Gewehren sowie von Gepäckstücken, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen würden, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilungen nicht gestattet.

Auf Antrag der Kleinbahnverwaltung können indes für ihre sämtlichen oder einzelne Strecken unter den von den Aufsichtsbehörden festzustellenden Bedingungen, Jagdhunde in Begleitung von Jägern, die als solche kenntlich sind, zur Beförderung zugelassen werden. Ausgeschlossen ist eine Beförderung von Jagdhunden im Innern der Wagen.

Von dem Verbote der Mitnahme von Hunden sind die nach Vorstehendem zugelassenen Jagdhunde ausgenommen.

Niemals darf durch Gepäckstücke der bequeme Durchgang im Wagen behindert werden.

Nr. 2. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in jedem Wagen der Bahnen von dem Schaffner mitzuführen, sowie in den Warteräumen aufzuhängen.

Nr. 3. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 1906. I. K. 1688.

Der Regierungs-Präsident, J.-B.: Königs.

551. 579. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1887 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Bergmann Karl Mociel zu Alteneffen, geboren am 15. August 1872 zu Ezerwonten, seiner Ehefrau Christine Mociel geborenen Licht, geboren am 20. Dezember 1875 zu Alteneffen, und deren Kindern: a) Luise Dorothea Mociel, geboren am 17. April 1900 zu Vorbeck, b) Heinrich Karl Mociel, geboren am 23. Oktober 1901 zu Alteneffen, c) Karl Otto Mociel, geboren am 9. Oktober 1905 zu Alteneffen, die Gench-

migung erteilt, an Stelle des Familien- bzw. Vaternamens „Mociel“ fortan den Namen „Motschull“ zu führen.

Düsseldorf, den 29. April 1906. I. Ca. 1665.

Der Regierungs-Präsident.

552. 581. Die Inhaber offener Verkaufsstellen für Tapeten in Duisburg haben den Antrag gestellt, für ihre Geschäfte den Achtuhr-Ladenschluß an den Wochentagen, mit Ausnahme der Sonnabende, einzuführen.

Zur Feststellung der nach § 139f G.-D. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R.-G.-Bl. S. 38), den Herrn Oberbürgermeister zu Duisburg zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 30. April 1906. I. F. 2362.

Der Regierungs-Präsident.

553. 582. Ladeninhaber der Buchhandlungen, Papier-, Schreib- und Zeichenwarenhandlungen zu Mülheim a. d. Ruhr haben den Antrag gestellt, den Achtuhr-Ladenschluß einzuführen.

Zur Feststellung der nach § 139f der G.-D. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R.-G.-Bl. S. 38), den Herrn Oberbürgermeister zu Mülheim a. d. Ruhr zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 30. April 1906. I. F. 2262.

Der Regierungs-Präsident.

554. 589. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Postschaffner Karl Wilhelm Christian Fuchner zu Mülheim a./Ruhr-Styrum, geboren am 26. Januar 1870 zu Alstaden, seiner Ehefrau Mathilde Karoline Fuchner geborenen Schauenburg, geboren am 16. Mai 1874 zu Mülheim a./Ruhr, und deren Kinde Karl Friedrich Ferdinand Fuchner, geboren am 2. Januar 1903 zu Alstaden, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familien- bzw. Vaternamens „Fuchner“ fortan den Namen „Fodner“ zu führen.

Düsseldorf, den 29. April 1906. I. Ca. 1714.

Der Regierungs-Präsident.

555. 596. Der Auswanderungsagent Jakob Wolf, dem am 30. April 1898 gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. 465) die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten seiner Vollmachtgeberin, des Norddeutschen Lloyd zu Bremen, für den Regierungsbezirk Düsseldorf erteilt worden war, hat diese Vertretung unter Rückgabe der ihm erteilten Erlaubnisurkunde aufgegeben und ist von Düsseldorf verzogen.

Ich bringe dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß § 31 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898 (R.-G.-Bl. S. 39 ff.) die

Rückgabe der von der Vollmachtgeberin für Wolf bestellten Sicherheit von 1500 M. „Eintausend fünfhundert Mark“ erfolgen wird, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Jahre Ansprüche an dieselbe bei mir angemeldet werden.

Düsseldorf, den 5. Mai 1906.

I. F. 2470.

Der Regierungs-Präsident.

556. 593. In der Zeit vom 15. Juni bis einschließlich 12. Juli d. J. wird hier selbst ein Unterkursus zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an kaufmännischen Unterrichtsanstalten abgehalten werden. Zur Teilnahme an diesem Kursus können nur solche Lehrer oder Lehrerinnen zugelassen werden, die bereits an einer kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule unterrichten oder dazu für die nächste Zeit in Aussicht genommen sind.

Meldungen zur Teilnahme sind mir bis zum 20. Mai d. J. durch die zuständigen Gemeindebehörden einzureichen.

Düsseldorf, den 3. Mai 1906.

I. Fa. 3007.

Der Regierungs-Präsident.

557. 597. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditorhandwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Sterkrade mit dem Sitz in Sterkrade zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Ruhrtort zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 4. Mai 1906.

I. F. 2365.

Der Regierungs-Präsident.

558. 599. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Betriebsingenieur Emil Friedrich August Plant in Düsseldorf, geboren am 19. August 1880 in Potsdam die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen „Emil Friedrich August“, fortan die Vornamen „Emil Friedrich Ernst“ zu führen.

Düsseldorf, den 3. Mai 1906.

I. Ca. 1874.

Der Regierungs-Präsident.

559. 611. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 24. März 1906 Nr. 7107 dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarngemeinde Sohren im Kreise Biele die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer katholischen Kirche eine Hauskollekte abzuhalten.

Mit der Abhaltung der Kollekte im Regierungsbezirk Düsseldorf sind folgende Personen betraut:

1. Pfarrer Benz, 2. Wilhelm Kunz, 3. Peter Dillmann, 4. Joh. Dillenburg, 5. Jak. Dillenburg, sämtlich aus Sohren, 6. Peter Meinhardt, 7. Nik. Brittinger, beide aus Bärenbach, 8. Matth. Müller aus Mülheim a./Ruhr, 9. Pet. Weiß aus Nechernich, 10. Jos. Gürten aus Hilden, 11. Jak. Groß aus Bettrath, 12. Jos. Drent aus Kirchdamm, 13. Wilhelm Blißbach aus Köln, 14. Kaspar Deberichs aus Stieldorf, 15. Fr. Wilh. Hölzer aus Bechen, 16. Jos. Girkles aus Vorn, 17. Ant. Schmitz aus Enzen, 18. Heinrich Schmitz aus Mülkrath, 19. Wilh. König aus Birgel, 20. Jos. Schumacher aus Einhern, 21. Peter Winhuysen aus Cleve, 22. Jak. Cremer aus Euskirchen, 23. Wilh. Nagel aus Gerres-

heim, 24. Martin Boden aus Flammersheim, 25. Joh. Wennekers aus Beeze.

Düsseldorf, den 8. Mai 1906. II. D. 2028.

Der Regierungs-Präsident.

560. 594. Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 16. Februar 1906 beschlossen, den § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz wie folgt abzuändern (die Änderungen sind gesperrt gedruckt).

Einteilung der Beamten.

§ 2.

Die Provinzialbeamten werden in sechs Dienstklassen eingeteilt und zwar gehören:

Zu Klasse I:

Der Landeshauptmann, der erste Provinzialbeamte und Dienstvorgesetzte aller übrigen Provinzialbeamten (Provinzialordnung § 90).

Zu Klasse II:

1. Die in Gemäßheit des § 41 der Provinzialordnung von dem Provinziallandtage zu wählenden oberen Provinzialbeamten (Landesräte und Landesbauräte, Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Landesbank).

2. Die Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, der Provinzial-Gebammenlehranstalten und der Provinzialmuseen, die Landesversicherungsräte, die Landesbankräte (Kassendirektor der Landesbank), ärztliche Berater der Landes-Versicherungsanstalt und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, sowie die Landes-Ober-Bauinspektoren.

Zu Klasse III:

1. Die Landes-Bauinspektoren, der Direktor des Denkmälerarchivs.

2. Der Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, der Direktor der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt, die Oberärzte, Ärzte und Geistlichen der Provinzialanstalten, die Landesassessoren und die sonstigen bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Assessoren, die Landesbaumeister und Regierungsbaumeister, die Direktoren der Provinzial-Blindenanstalten und Taubstummenanstalten, die Direktoren der Provinzial-Wein- und Obstbauschulen, der Maschineningenieur der Zentralstelle, die Oberinspektoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Vorsteher des Landarmenhauses zu Trier.

Zu Klasse IV:

1. Der Bureaudirektor der Zentralverwaltung, der Fürsorgeerziehungs-Inspektor, der Rechnungsrevisor, der Provinziallandmesser, der Bureauvorsteher der Landes-Versicherungsanstalt und der Vorsteher der Kartenregistratur der Landes-Versicherungsanstalt, die Rendanten der Landesbank, die Vorsteher des General- und Hypothekensbureaus der Landesbank, die (Verwaltungs- und technischen) Landessekretäre, die Obersekretäre, die Oberbuchhalter, die Kassierer der Landesbank und Kassenkontrolleure der Landesbank und der

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, die Rendanten der Landes-Versicherungsanstalt und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Vorsteher des Rechnungskontroll-Bureaus und der Effektenverwalter der Landesbank, der Landmesser bei der Zentralstelle, die Inspektoren für das Immobilien- und Mobilar-Feuerversicherungswesen, der Feuerlöschinspektor, der Ober-Inspektor und der Arbeitsinspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt, die Apotheker an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

2. Die Verwaltungs- und technischen Sekretäre, die Kanzleivorsteher, die Buchhalter, die Techniker ohne höhere Qualifikation, die technischen Landesbauamtssekretäre, die Verwalter und Rendanten bei den Provinzialanstalten und Anstaltsklassen, die geprüften Taubstummen- und Blindenlehrer, die wissenschaftlichen und technischen Lehrer an den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen, die Lehrer an der Anstalt für Epileptische Johannisthal, die Assistenten an den Provinzialmuseen, der Materialienverwalter, der erste Sekretär bei der Arbeitsanstalt in Brauweiler und die Landes-Bauamtssekretäre.

Zu Klasse V:

1. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzialanstalten, der zweite Sekretär und die Assistenten im Arbeitsbetriebe und der Kassenassistent der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler, die Bureau- und Kassenassistenten, die Hilfstechner, die Bureaudiatäre, die Kanzleisekretäre bzw. Kanzlisten, die Bureaugehilfen und der Botenmeister (Hausmeister) im Ständehause.

2. Die Straßenmeister, die Oberpfleger und Oberinnen, die Oberaufseher und Oberaufseherinnen, die Maschinenmeister, die Gärtner an den Provinzialanstalten, die Oberhebammen und die Wirtschaftserinnen an den Provinzial-Gebammenlehranstalten, der Hausvater der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Zu Klasse VI:

1. Die Provinzial-Straßenaufseher, die Hilfschreiber, die Stationspfleger und Stationspflegerinnen, die Werksführerinnen, die Oberköchinnen, die Oberwäscherinnen, die II. Köchinnen, die Wirtschaftlerin in der Provinzial-Wein- und Obstbauschule, die Aufseher und Aufseherinnen und die Werkmeister in den Anstalten, die II. Hebammen in den Provinzial-Gebammenlehranstalten.

2. Die für wesentlich mechanische Dienstleistungen angestellten Beamten (Voten, Pförtner).

Welcher der vorstehenden Kategorien ein Beamter angehört, bestimmt im Zweifelsfalle der Provinzialausschuß, welcher auch neu geschaffene Beamtenstellen in die aufgeführten Klassen einzureihen hat.

Diese Reglementsänderungen sind von dem Herrn Minister des Innern auf Grund des § 120 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 durch Erlaß vom 17. April 1906 genehmigt.

Düsseldorf, den 4. Mai 1906. I. A. J.-Nr. 7366 III.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

Dr. von Renvers, Königl. Regierungs-Präsident a. D.

561. 605. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 5. April 1905 wird der Aktiengesellschaft „Rheinische Anthracit-Kohlenwerke“ zu Kupferdreh das Eigentum des Bergwerks „Friedrich Wilhelm Fortsetzung“ in der Gemeinde Heisingen, im Kreise Essen (Land), Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von dreihundertfünf- undsechzigtausendeinhunderteinundsiebzig, (365 171) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 2. Mai 1906.

I. 5067.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 2. Mai 1906.

Königliches Oberbergamt.

562. 588. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hier-

durch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Glücksfall bei Brüggen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. April 1906. Nr. 2794, II/108/39.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Mutung vom 26. November 1904 wird der Internationalen Bohrgesellschaft, Aktiengesellschaft in Erkelenz, unter dem Namen Glücksfall das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Born und Brüggen im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 993 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a, b, c, d, e bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. April 1906.

Nr. 2794.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

563. 603. Auf Antrag der Gemeinde Rotthausen hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Schillerstraße innerhalb der Gemeinde Rotthausen belegene Grundfläche angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung des Eigentümers.	Wohnort.
	Nr.	Mr.	Flur	Nr.			
1	—	62	0	aus 1582/197	Acker	Behmer, Wilhelm, Gutsbesitzer	Gelsenkirchen

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch den 16. Mai 1906**, nachmittags 5 Uhr, an Ort und Stelle (Schillerstraße).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 9. Mai 1906.

A. Nr. 158.

Der Abschätzungskommissar. Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

564. 612. Auf Antrag der Stadtgemeinde Moers hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Augustastraße in Moers erforderliche und innerhalb der Gemeinde Moers belegene Grundfläche angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung des Eigentümers	Wohnort
	Nr.	Mr.	Flur	Nr.			
1	3	41	3	3012/218 r.c.	Hofraum	Gemarkung Moers. Schneidermeister Johann Fehmers	Moers

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch den 23. Mai 1906**, vormittags 9¹/₂ Uhr, im Rathause zu Moers.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 10. Mai 1906.

A. Nr. 168.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

565. 604. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion zu Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch die Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses, II. Abt. hier selbst vom 21. November 1905 und 13. März 1906 als zur Anlage von Seitenwegen bei km 7,2 und 10,2 in der Gemeinde Hiesfeld und bei km 22,7 in der Gemeinde Spellen erforderlich erklärte Grundflächen angeordnet.

Qfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Qtr.	Flur	Nr.		
Gemeinde Hiesfeld.						
1	1	80	18	964/205	Fabrikarbeiter Diedrich Oland	Hiesfeld
2	—	80	—	754/205	"	"
3	—	30	—	422/205.230	"	"
4	1	15	—	442/46	Tagelöhner Johann Bovenkert	"
5	—	85	—	1148/36	"	"
6	4	—	—	908/36	Eheleute Ackerer Wilhelm Becker	"
Gemeinde Spellen.						
1	—	95	4	452/99	Ackerer Herm. Schlagheß jr.	Oberemmelsum

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes sowie evtl. zur Abschätzung anberaumt: auf **Dienstag den 29. Mai 1906**, vormittags 8 Uhr, 37 Min. im Warteraum der Haltestelle Holten bezüglich der Grundflächen in der Gemeinde Hiesfeld und nachmittags 2 Uhr 50 Min. im Warteraum der Haltestelle Friedrichsfeld bezüglich der Grundfläche in der Gemeinde Spellen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 8. Mai 1906.

A. Nr. 64.

Der Abschätzungs-Kommissar: Wrede, Regierungs-Rat.

566. 583. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Lindenstraße erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf belegenen Grundflächen angeordnet.

Qfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Qtr.	Flur	Nr.			
Gemarkung Flingern.							
1	1	84	9	4592/105	Hofraum	Chefrau Winand Kropp, Gertrud geb. Doernemann	Düsseldorf
2	4	20	9	5787/45 r.	"	Eheleute Jakob Hubert Meurers und Katharina geb. Heidlkamp	"
3	—	08	9	5792/6	Acker	Brasemann'scher Grundbesitz in Düsseldorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Ehefrau Buchdruckereibesitzer Karl Riggemann, Emma geb. Ventel	Schwelm Barmen

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf

Sonnabend den 19. Mai 1906, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Restaurant Jägerhaus, Ludenbergerstraße 1, hiersebst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 3. Mai 1906.

A. Nr. 156.

Der Abschätzungs-Kommissar: **Steffani**, Gerichtsassessor.

567. 592. Der Marktscheider Fr. Thalacker ist von Nordhausen nach Buer (Hugo) verzogen.

Dortmund, den 3. Mai 1906.

I. 5929.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

568. 590. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Oberbürgermeister Wippermann und dem Pfarrer Peter Hermann Ufer in Oberhausen den Roten Adler-Orden vierter Klasse, dem ersten Kirchmeister Rentner Karl Sproedt daselbst den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen und dem Regierungs-Assessor Freiherrn von Bedlich-Leipe zum Regierungsrat zu ernennen.

569. 609. Der Kreisarzt Dr. Berger, bisher in Hannover, ist in den Stadtkreis Remscheid versetzt worden und hat am 1. d. Mts. die Dienstgeschäfte übernommen.

570. 578. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den bisherigen Oberlehrer Aert zu Neuß zum Kreis Schulinspektor ernannt und ihm vom 1. Mai d. Js. ab die fernere Verwaltung des Kreis Schulaufsichtsbezirks Neuß und Cresfeld-Land übertragen.

571. 584. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Sterkrade die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Sterkrade dem Verwaltungsssekretär Paul Frinken widerruflich übertragen worden.

572. 580. Dem Apotheker Karl Lindemann aus Hörter ist die Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Apotheke in Bruchhausen, Kreis Ruhrort und dem Apotheker Ferdinand Riffart aus Margloh ist die Konzession zur Neueinrichtung und zum Betrieb einer Apotheke in Dümpten, Landkreis Mülheim/Ruhr, erteilt worden.

573. 591. Dem Herrn Ernst Potthoff zu Elberfeld ist die Erlaubnis zum Betriebe eines Konservatoriums für Musik in Elberfeld erteilt worden.

574. 587. Königliche Generalkommission zu Münster.

Der Regierungsassessor Mitsbörffer ist von Lippstadt nach Deynhäusen (Bad) versetzt und mit der einstweiligen Verwaltung der dortigen Königlichen Spezialkommission beauftragt.

Der Gerichtsassessor Dr. Schulz und der Ökonomiekommissions-Anwärter Dr. Kaulf werden im Kollegium der Königlichen Generalkommission beschäftigt.

Dem Generalkommissions-Sekretär Rahrstedt in Münster ist der Titel als Rechnungsrat verliehen.

Etatmäßig angestellt sind: die Landmesser Rathke und Leipold in Wesel.

575. 606. Ernannet sind: zu Notaren die Rechtsanwälte Steinforth in Essen, Dr. Niehus in Essen und Dr. Ebert in Hörde; zu Referendaren die Rechtskandidaten Graf v. Plettenberg-Lenhausen, Kugel, Bergmann, Bertermann, Klüsener, Buschmann, Boeste, Pfannen-schmidt, Heying und Reining; zum Kanzlisten der Gerichtsdienner Werner in Schwelm bei dem Amtsgerichte in Gelsenkirchen.

Versetzt sind: die Sekretäre Borner in Förde an das Amtsgericht in Bochum, Ergenzinger in Medebach nach Wattenscheid, Peus in Wattenscheid nach Medebach und Oflermann in Duisburg-Ruhrort nach Warendorf.

Der Referendar Grund ist aus dem Vorbereitungs-dienste ausgeschieden.

Den Referendaren Kurt von Seyblitz und Ludwigs-dorf, Richter und Wilms ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt worden.

Der Landgerichtsssekretär Kanzleirat Pings in Essen ist gestorben.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 106, 107, 108, 109, 110 und 111.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

2. Teil

Faint text at the bottom of the page, possibly a footer or page number.



